

Anlage 7.1

GLOSSAR: STICHWORTE JUGENDHILFE

SGB VIII

Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

Jugendamt

(= öffentlicher Träger der Jugendhilfe)

Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem *Sozialgesetzbuch VIII*. (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Es hat zu gewährleisten, dass alle nach dem Gesetz erforderlichen Dienste, Einrichtungen und Leistungen der Jugendhilfe zur Verfügung stehen.

Das Jugendamt setzt sich zusammen aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

Garantenstellung des Jugendamtes

Die Garantenpflicht bedeutet, dass eine Person verpflichtet ist, gegen eine strafrechtlich bewertete Verletzung eines Grundrechtes einzuschreiten. In bestimmten signifikanten Fällen, in denen gesetzlich oder auftragsgemäß eine Hilfeleistung oder Schutzfunktion geboten ist, nehmen die damit betrauten Personen eine Garantenstellung ein. Die Jugendämter nehmen bezogen auf die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung eine Garantenstellung ein.

Freie Träger der Jugendhilfe

Freie Träger der Jugendhilfe engagieren sich in unterschiedlichen Bereichen (z.B. Tagesbetreuung, Erziehungshilfen, Jugendarbeit) und unterhalten eigene Einrichtungen. Zu den freien Trägern der Jugendhilfe gehören insbesondere Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Sportverbände u.a.

Im Auftrag des Jugendamtes führen freie Träger u.a. auch Maßnahmen im Rahmen der *Hilfen zur Erziehung* durch.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII einen eigenständigen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Das Jugendamt ist verpflichtet, mit den freien Trägern Vereinbarungen abzuschließen, um sicherzustellen, dass der Schutzauftrag wahrgenommen wird.

Personensorgeberechtigter

Eltern haben nach dem Gesetz die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen

(= Personensorge). Sie sind i.d.R. die Personensorgeberechtigten ihres Kindes. Nur in den Fällen, in denen Eltern ihren Verpflichtungen nicht entsprechen können, kann das Familiengericht die elterliche Sorge auf eine andere Person übertragen.

Erziehungsberechtigter

Erziehungsberechtigter ist grundsätzlich der Personensorgeberechtigte. Erziehungsberechtigter kann nach SBV VIII auch eine sonstige Person über 18 Jahre sein soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.“ (vgl. § 7 Abs. 1 Pkt. 6 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII

(auch bezeichnet als „HzE“ oder „Erziehungshilfen“)

Eltern/Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Für die Gewährung der Hilfe ist das örtliche *Jugendamt* zuständig. Die Entscheidung über die auszuwählende Hilfeart erfolgt im *Hilfeplanverfahren*. Mit der Durchführung der Hilfe wird i.d.R. ein *freier Träger der Jugendhilfe* beauftragt.

Hilfen zur Erziehung können in ambulanter Form erfolgen (Erziehungsberatung, Tagesgruppe, Sozialpädagogische Familienhilfe u.a.).

Hilfen zur Erziehung können auch als stationäre Hilfen gewährt werden. Das Kind/der Jugendliche lebt dann außerhalb seiner Familie in einer anderen Familie (Vollzeitpflege) oder in einer Einrichtung (Heimerziehung).

ASD

(Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes) Fachabteilung des Jugendamtes (= Träger der öffentlichen Jugendhilfe), die für die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung von Eltern, Familien und jungen Menschen zuständig ist. Zu den zentralen Aufgaben des ASD zählen:

- Beratung bei Konflikten in Familien
 - Beratung bei Trennung und Scheidung
 - Beratung bei Verdacht auf Vernachlässigung/Misshandlung und sexuellem Missbrauch
 - Beratung, Initiierung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII
-

§ 8 b Beratung

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendliche stehen, haben gegenüber dem Jugendamt (= öffentlicher Träger der Jugendhilfe) einen Rechtsanspruch auf Beratung bei einer Kindeswohlgefährdung. Dieser gesetzliche Anspruch ist im § 8b SGB VIII geregelt und erfordert von den Jugendämtern, dass sie für diese Beratung entsprechend qualifiziertes Personal vorhalten. Bei dem Personal muss es sich um „insoweit erfahrene Fachkräfte“ handeln.

„insoweit erfahrene Fachkraft“

Bei der insoweit erfahrenen Fachkraft („i.e.F“) handelt es sich um eine Fachkraft, die über spezifische praktische Berufserfahrungen als auch über eine spezifische Qualifikation in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen verfügt. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist bei Gefährdungseinschätzungen der freien Träger gem. § 8a SGB VIII hinzuziehen als auch bei der Beratung anderer Personen außerhalb der Jugendhilfe, die einen Beratungsanspruch gem. § 8b SGB VIII haben.



Kinderschutzkonzepte

Alle öffentlichen und freien Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind dazu verpflichtet, Kinderschutzkonzepte zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen (vgl. § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW). Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sind darüber hinaus verpflichtet, eine Verzahnung ihres Schutzkonzeptes mit bestehenden schulischen Schutzkonzepten anzustreben. (§ 11 Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz)